

4 O 65/13

Ausfertigung



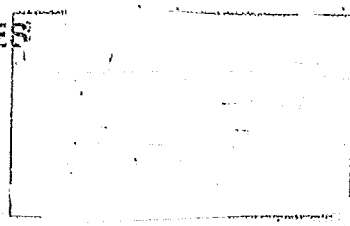
Verkündet am 12.08.2013

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Duisburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

des

diese vertreten durch

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: F

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12.08.2013
durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 17.04.2013 wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen; hiervon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis, die der Beklagten auferlegt werden.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Auszahlung von Stromeinspeisevergütung.

Die Klägerin – ein Unternehmen – nahm im Dezember 2008 eine Photovoltaik-Anlage in Betrieb, speiste den erzeugten Strom in das Netz der Beklagten ein und erhielt hierfür von der Beklagten entsprechende Vergütungen. Die installierte Leistung der PV-Anlage liegt über 100 kWp.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 wies die Beklagte die Klägerin auf die gesetzliche Verpflichtung zur Ausstattung der Anlage mit technischen Einrichtungen hin, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Sie wies ferner auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung der Vergütung bei Nichtbefolgung hin. Zudem beschrieb sie näher, was der Anlagenbetreiber technisch zu realisieren habe, um die Vorgaben nach § 6 EEG zu erfüllen. Beigefügt war eine Information zur Bestellung des Funkrundsteuerempfängers über die damalige GmbH in , heute F GmbH in , Diese ist eine selbstständige, von der Beklagten unabhängige Gesellschaft.

von Funkrundsteuerempfängern war über verschiedene Firmen wie die GmbH, die GmbH oder die GmbH oder die AG & Co. KG möglich. Die technischen Einrichtungen müssen jedoch von dem jeweiligen Netzbetreiber paramentiert sein:

Die Klägerin beauftragte ihr Tochterunternehmen, die GmbH mit der Bestellung des Funkrundsteuerempfängers bei der GmbH. Von dort wurde ihr mitgeteilt, dass mit einer Lieferung des Geräts innerhalb von zwei Wochen gerechnet werden könne. Die Klägerin gab die Bestellung am 25.05.2012 per Fax auf, wobei ihr eine Lieferung für die 23. Kalenderwoche mündlich angekündigt wurde. In der Folgezeit kam es aus nicht näher bekannten Gründen zu Lieferverzögerungen. Die Lieferung erfolgte erst am 16.07.2012.

In dem Zeitraum zwischen dem 01.07. und 18.07.2012 erzeugte die Klägerin insgesamt 64.051 kWh. Nach der geltenden Mischvergütung ist für diese Menge eine Vergütung in Höhe von € zu entrichten. Die Beklagte verweigert die Auszahlung dieses Betrages unter Verweis auf § 17 Abs. 1 EEG.

Die Klägerin montierte erst am 19.07.2012 eine sogenannte technische Einrichtung entsprechend § 8 EEG, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe sich für die Klägerin intensiv darum gekümmert, dass die erteilte Bestellung auch rechtzeitig ausgeführt würde. Er habe mehrfach versucht, die GmbH anzurufen.

Es sei kein Unternehmen in Deutschland in der Lage gewesen, durch entsprechende Informationen der Beklagten der Klägerin früher die technische Einrichtung paramentiert zur Verfügung zu stellen.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin . € für den Zeitraum der Stromeinspeisung vom 01.07. bis 18.07.2012 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.09.2012 zu zahlen.

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat in dem vom Gericht angeordneten schriftlichen Vorverfahren ihre Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist angezeigt. Das Gericht hat daraufhin auf Antrag der Klägerin ein Versäumnisurteil nach Maßgabe des Klageantrags erlassen. Gegen das Versäumnisurteil vom 17.04.2013, das der Klägerin am 24.04.2013 und der Beklagten am 22.04.2013 zugestellt worden ist, hat die Beklagte am 24.04.2013 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 17.04.2013 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 17.04.2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die notwendigen Informationen im Hinblick auf die Art der erforderlichen technischen Einrichtung seien für die Anlagenbetreiber zudem auf der Website der Beklagten einsehbar gewesen.

Die Klage ist der Beklagten am 15.03.2013 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Aufgrund des zulässigen Einspruchs am 24.04.2013 der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 17.04.2013 ist der Rechtsstreit in die Lage vor dessen Säumnis zurückversetzt worden, § 342 ZPO.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Entrichtung der Stromeinspeisevergütung für den Zeitraum 01.07. bis 18.07.2012 in Höhe von € aus §§ 16, 33 EEG.

Denn gemäß § 17 Abs. 1 EEG verringert sich der Vergütungsanspruch nach § 16 EEG auf Null, solange Anlagenbetreiber gegen § 6 Abs. 1, 2, 4 oder 5 EEG verstoßen.

Die Regelung des § 6 Abs. 3 EEG, wonach Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 EEG als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, trat mit der Neuregelung des EEG durch Gesetz vom 28.07.2011 zum 01.01.2012 in Kraft. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG sieht eine Übergangsregelung dergestalt vor, dass die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG ab dem 01.07.2012 auch für Anlagen nach § 6 Abs. 3 EEG eingehalten werden müssen.

Die Klägerin betreibt eine Photovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von über 100 kWp auf ihrem Grundstück. Sie fällt damit ab dem 01.07.2012 unter die Verpflichtung des § 6 Abs. 1 EEG. Da die Klägerin den erforderlichen Funkrundsteuerempfänger erst am 19.07.2012 installiert hat, entfällt die Vergütungspflicht der Beklagten für den Zeitraum 01.07. bis 18.07.2012.

Vorschrift des § 17 Abs. 1 EEG greift nach ihrem Wortlaut grundsätzlich länderspezifisch ein und sieht keine Ausnahmen vor, in denen die Vergütungspflicht bestehen bleibt.

Der Rechtsstreit war nicht auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 17 Abs. 1 EEG zur Prüfung vorzulegen nach Art. 100 Abs. 1 GG. Das Gericht ist nicht von der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift überzeugt. Sinn und Zweck der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1, 3 EEG ist die Gewährleistung der technischen Sicherheit von Anlagen. Bei Netzüberlastung besteht die Gefahr von Stromausfällen und Kurzschlüssen. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 EEG dient der effektiven Durchsetzung der Einhaltung der technischen Sicherheitsstandards. Soweit auf Grund der Neuregelung des § 6 Abs. 3 EEG auch bereits errichtete Anlagen von der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 EEG erfasst werden, handelt es sich nicht um eine „echte“ Rückwirkung, da nicht in einen abgeschlossenen, der Vergangenheit angehörenden Sachverhalt eingegriffen wird. Es liegt eine tatbestandliche Rückanknüpfung, eine „unechte“ Rückwirkung vor, da die Rechtsfolgen des Gesetzes erst nach der Verkündung der Norm eintreten und deren Tatbestand lediglich Sachverhalte erfasst; die bereits vor der Verkündung ins Werk gesetzt worden sind. Diese tatbestandliche Rückanknüpfung ist grundsätzlich zulässig, da es kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Unabänderlichkeit der Rechtsordnung gibt. Die Klägerin hat sich auch nicht im Vertrauen auf die alte Rechtslage betätigt und Dispositionen vorgenommen. Art. 20 Abs. 3 GG ist daher nicht verletzt. Das Vermögen und Erwerbchancen sind bereits keine Rechtspositionen im Sinne der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Die Klägerin durfte bei Stromlieferungen nach dem 01.07.2012 ohne installierten Funkrundsteuerempfänger auf Grund der geänderten Gesetzeslage auch nicht darauf vertrauen, eine Vergütung nach dem EEG für die Stromlieferung zu erhalten.

Es ist der Beklagten auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB verwehrt, sich auf die Rechtsfolge des § 17 Abs. 1 EEG zu berufen. Sie hat keine eigene Pflicht zur rechtzeitigen Information verletzt. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nicht ausreichend vorgetragen, dass auch bei anderen Anbietern eine Lieferung bis zum 01.07.2012 nicht hätte erfolgen können. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Klägerin an andere Unternehmen zwecks Lieferung eines Funkrundsteuerempfängers gewandt hätte, weshalb die Behauptung der Klägerin ins Blaue hinein erfolgte und eine Beweisaufnahme zu dieser Frage auf Ausforschung gerichtet wäre. Dies gilt insbesondere vor dem

„, dass die Klägerin noch im Schriftsatz vom 28.05.2013. unter
antritt vorgetragen hatte, dass unter normalen Umständen ein
Funkrundsteuerempfänger innerhalb von ein bis zwei Wochen lieferbar sei. Zudem
bestehen Bedenken hinsichtlich der Tauglichkeit des Beweismittels
Sachverständigengutachten zu dieser Frage. Ferner ist es bloße Spekulation der
Klägerin, dass die lange Lieferzeit der GmbH nur
damit zusammenhängen könne, dass der Funkrundsteuerempfänger entsprechend
den Vorgaben der Beklagten zu paramentieren gewesen sei.

Die verspätete Lieferung des Funkrundsteuerempfängers ist der Risikosphäre der
Klägerin zuzuordnen. Ein etwaiges Verschulden der
GmbH kann der Beklagten nicht zugerechnet werden. Insbesondere war sie nicht
Erfüllungsgehilfin der Beklagten im Sinne von § 278 BGB, da die Beklagte keine
Pflicht zur Lieferung und Paramentierung des Funkrundsteuerempfängers hatte. Die
Pflicht zur entsprechenden Ausstattung der Anlage trifft gemäß § 6 Abs. 1 EEG den
Anlagenbetreiber. Die Beklagte hat die Klägerin in der Anlage zum Schreiben vom
14.05.2012 zudem lediglich auf die Möglichkeit einer Bestellung bei der
GmbH hingewiesen („falls die Bestellung bei einer
Gesellschaft gewünscht wird, können Sie eine Funkrundsteuerempfänger über
folgende Gesellschaft / Adresse bestellen“), nicht aber zwingend an diese verwiesen.
Die Gesetzesänderung wurde im August 2011 veröffentlicht. Der Anlagenbetreiber ist
gehalten, sich über ihn betreffende Änderungen zu informieren und diese rechtzeitig
umzusetzen. Die Beklagte hat die Klägerin mit Schreiben vom 14.05.2012 über die
geänderte Rechtslage und die erforderlichen technischen Parameter informiert. Die
Klägerin als Anlagenbetreiberin hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um
die Anforderungen des § 6 Abs. 1 EEG zu erfüllen. Sie hat nicht selbstständig bei der
Beklagten nachgefragt, welche technischen Parameter für die Nachrüstung
erforderlich sind. Auch hat sie nach der Bestellung des Funkrundsteuerempfängers
und nicht erfolgter Lieferung der GmbH keine Frist zur
Lieferung gesetzt. Zudem hat sie sich nicht bei einem anderen Anbieter um eine
kurzfristige Lieferung bemüht.

Die Anlagenbetreiber werden durch die strikte Anwendung von § 17 Abs. 1 EEG
auch nicht rechtlos gestellt. Möglich sind Schadensersatzansprüche nach §§ 280
Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB gegen die Lieferanten. Etwaige Schadensersatzansprüche

... gegenüber der F ... GmbH wegen der
... ateten Lieferung sind hier jedoch nicht streitgegenständlich.

III.

Mangels Hauptanspruches entfällt auch der Anspruch auf die eingeklagten Zinsen und vorgerichtlichen Anwaltskosten.

IV.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 91, 344 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709-S.1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: €

als Einzelrichterin
Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

der Geschäftsstelle

